



Landkreis **Diepholz**

Rechnungsprüfungsamt

B E R I C H T

**über die Prüfung des
Jahresabschlusses 2022**

der

Stadt Diepholz

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines.....	4
1.1	Prüfauftrag / -umfang	4
1.2	Prüfungsunterstützung.....	4
2	Grundsätzliche Feststellungen.....	5
2.1	Ergebnisübertragung, Jahresabschluss 2021	5
2.2	Buchführung / Belegprüfung.....	5
2.3	Wirtschaftliche Verhältnisse / Vergabewesen.....	5
2.4	Systemprüfung	5
2.5	Steuerung.....	6
2.6	Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Anhangs.....	6
3	Haushaltswirtschaft.....	7
3.1	Haushaltssatzung / Nachtragshaushaltssatzung.....	7
3.2	Haushaltsplan	7
3.3	Genehmigung	8
3.4	Vorläufige Haushaltsführung	8
3.5	Liquiditätskredite	8
3.6	Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen	8
4	Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2022	8
4.1	Bilanz – Allgemeines	8
4.2	Bilanz - Aktiva	9
4.2.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	9
4.2.2	Sachvermögen (Allgemeines)	9
4.2.3	Finanzvermögen	10
4.2.4	Liquide Mittel.....	10
4.2.5	Aktive Rechnungsabgrenzung.....	10
4.3	Bilanz - Passiva	11
4.3.1	Nettoposition	11
4.3.2	Schulden	11
4.3.3	Rückstellungen	12
4.3.4	Passive Rechnungsabgrenzung	12

4.4	Ergebnisrechnung.....	13
4.4.1	Allgemeines.....	13
4.4.2	Planabweichungen.....	13
4.4.3	Außerordentliche Erträge und Aufwendungen	15
4.5	Finanzrechnung	15
4.5.1	Allgemeines.....	16
4.5.2	Planabweichungen.....	16
4.6	Anhang	17
4.7	Anlagen-, Schulden-, Rückstellungs- und Forderungsübersicht.....	18
4.8	Rechenschaftsbericht.....	18
4.9	Haushaltsreste.....	18
4.10	Bürgschaften.....	19
4.11	Stundung, Niederschlagung und Erlass.....	19
5	Ergebnis der Jahresabschlussprüfung.....	19
5.1	Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	19
5.2	Zusammenfassung.....	19
6	Erklärung des Rechnungsprüfungsamtes	19

1 Allgemeines

1.1 Prüfauftrag / -umfang

Von der Stadt Diepholz wurde der Jahresabschluss 2022 dem Rechnungsprüfungsamt am 04.04.2023 zur Prüfung vorgelegt. Die Prüfung des Jahresabschlusses 2022 wurde von Frau Kiene in der Zeit vom 20.02.2024 bis 29.05.2024 mit Unterbrechungen durchgeführt.

Der gesetzliche Prüfungsauftrag ergibt sich aus § 155 Abs. 1 i. V. m. § 153 Abs. 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG).

Die Jahresabschlussprüfung wurde entsprechend § 156 Abs. 1 NKomVG vorgenommen und erstreckte sich auf die mit dem Jahresabschluss vorgelegten Unterlagen.

- Haushaltssatzung und Haushaltsplan mit Anlagen
- Ergebnisrechnung
- Finanzrechnung
- Bilanz
- Anhang sowie die Anlagen zum Anhang (§ 128 Absatz 3 NKomVG).

Bei der Prüfung waren neben den Vorschriften des NKomVG auch die Vorschriften der Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO) zu berücksichtigen. Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in der Buchführung im Jahresabschluss mit seinen Bestandteilen und Anlagen überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasste die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts.

Die Prüfung des Jahresabschlusses ist Voraussetzung für die Beschlussfassung des Rates über den Jahresabschluss sowie über die Entlastung des Bürgermeisters.

Ziel der Prüfung ist der

- Nachweis der richtigen und vollständigen Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune sowie der Analyse der Haushaltswirtschaft,
- Nachweis der richtigen und vollständigen Darstellung der Abweichungen zwischen den geplanten und den tatsächlich durchgeführten Investitionen.

1.2 Prüfungsunterstützung

Die Prüfung wurde in Zusammenarbeit mit der Abteilung für Finanzen der Stadt Diepholz durchgeführt. Die weiteren zur Prüfung angeforderten Unterlagen wurden dem Rechnungsprüfungsamt zur Verfügung gestellt. Notwendige Auskünfte wurden von der Verwaltung erteilt.

2 Grundsätzliche Feststellungen

Die Prüfung hat sich gemäß § 156 Abs. 1 Ziffer 3 NKomVG auch darauf zu erstrecken, ob nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist.

2.1 Ergebnisübertragung, Jahresabschluss 2021

Die Prüfung des am 24.05.2022 eingereichten Jahresabschluss 2021 schloss mit keinen Prüfbemerkungen ab. Der Bericht zum Jahresabschluss 2021 datiert vom 15.03.2024.

2.2 Buchführung / Belegprüfung

Bei der Stadt Diepholz wird die Buchführung seit dem 01.01.2009 mit dem Buchführungsprogramm C.I.P. Kommunal abgewickelt.

Im Berichtsjahr 2022 wurde davon abgesehen, vor Ort eine Kassenprüfung durchzuführen. Es wurde die Prüfung durch den Kassenaufsichtsbeamten vom 17.11.2022 als ausreichend angesehen. Der Bericht über die Kassenprüfung vor Ort für die Jahre 2022 und 2023 datiert vom 18.10.2023.

Die Bücher wurden ordnungsgemäß geführt. Die gesetzlichen Bestimmungen über das Anordnungswesen wurden dabei beachtet. Inhalt und Umfang der Befugnisse zur Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit waren schriftlich geregelt. Diese Regelungen wurden beachtet. Das Vier-Augen-Prinzip wurde beachtet.

2.3 Wirtschaftliche Verhältnisse / Vergabewesen

Gemäß § 110 Abs. 2 NKomVG ist die Haushaltswirtschaft sparsam und wirtschaftlich zu führen. Die Beachtung dieses Haushaltsgrundsatzes ist auch im Hinblick auf die Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung prüfungsrelevant.

Bei der Vergabe von Aufträgen dient die Beachtung der Vergabevorschriften dem Ziel, den Grundsätzen wirtschaftlicher und transparenter Verfahren zu entsprechen und alle Marktteilnehmer gleich zu behandeln. Dem Rechnungsprüfungsamt obliegt die Prüfung der Vergabeverfahren vor Auftragserteilung. Über das Ergebnis dieser Prüfung berichtet es nach Abschluss des Haushaltsjahres als Teil der Jahresabschlussprüfung.

Der Bericht über die Prüfung für das Haushaltsjahr 2022 datiert vom 31.08.2023. Zusammenfassend ist festzustellen, dass keine Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen eine wirtschaftliche Haushaltsführung sprechen.

2.4 Systemprüfung

Grundlegendes Instrumentarium ist das Rechnungswesen, zu dem der jährlich aufzustellende Haushaltsplan, die Buchführung und der Jahresabschluss gehören. Die zur Gewährleistung der Sicherheitsstandards notwendigen Regelungen wurden durch die Stadt im Rahmen einer Dienstanweisung, zuletzt geändert mit Wirkung zum 01.02.2018, getroffen. Die Vollständigkeit der Konten war ausreichend gegen Verlust und Manipulation gesichert. Gleichzeitig bestand ein ausreichender Schutz vor unbefugten Eingriffen. Es war jederzeit

gewährleistet, dass die Buchungen bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfristen lesbar und ausdrückbar waren. Die Aufbewahrung der Unterlagen erfolgte sicher und geordnet. Die Buchführung entspricht nach den Prüffeststellungen den gesetzlichen Vorgaben, insbesondere den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung.

Die Sicherung der Wirksam- und Wirtschaftlichkeit wird durch eine stetige Weiterentwicklung der Kosten- und Leistungsrechnung sichergestellt. So soll eine stetige Steigerung der Zielerreichung und Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung erreicht werden. Für die Sicherstellung der Ordnungsmäßigkeit und Verlässlichkeit der Rechnungslegung sorgt die Stadt Diepholz durch qualifiziertes Personal und eine entsprechende technische Ausstattung. Außerdem sind die Arbeitsabläufe in den Dienstanweisungen geregelt und stellen so sicher, dass eine einheitliche und gut strukturierte Aufgabenwahrnehmung gewährleistet ist.

2.5 Steuerung

Die nach § 21 Abs. 1 KomHKVO geforderten Steuerungsmaßnahmen werden in der Stadt Diepholz eingesetzt.

Die Stadt Diepholz erstellt Quartalsberichte, die der Politik in den zuständigen Gremien zur Kenntnis vorgelegt und in den Sitzungen erläutert werden. So haben die Entscheidungsträger jederzeit die Möglichkeit, aktuelle Informationen über die finanzielle Lage zu erhalten.

Weiterhin werden quartalsweise Sachstandsberichte zu den Investitionen über 30.000,00 € erstellt, in welchen die aktuellen investiven Maßnahmen erörtert sowie ausführliche Informationen zum Sachstand, den bisher angefallenen Kosten und dem weiteren Vorgehen bei der jeweiligen Maßnahme gegeben werden.

Für die Kommunen in Niedersachsen hat das Ministerium für Inneres in dem Runderlass „Übersicht über Daten der Haushaltswirtschaft für Kommunen vom 13.12.2017 (Kennzahlenerlass)“ eine Auswahl an Kennzahlen festgelegt, die im Rahmen der Anzeige und Genehmigungspflicht über relevante Sachverhalte und Entwicklungen informieren sollen.

Bei der Stadt Diepholz werden diese Kennzahlen erhoben.

Zur weiteren Analyse des Jahresabschlusses gibt es in Niedersachsen noch keine einheitlichen Kennzahlen-Sets, die eine Vergleichbarkeit der Kommunen untereinander möglich machen. Die Stadt Diepholz ist jedoch Mitglied in einem Vergleichsring, der über die Firma Axians IKVS GmbH, Pinneberg, gepflegt und betreut wird. Die gemäß Kennzahlenerlass gebildeten Kennzahlen werden mit aus dem Vergleichsring bezogenen Kennzahlen für Gemeinden bis 20.000 Einwohnern verglichen. Daneben wertet die Stadt Diepholz die gebildeten Kennzahlen über Zeitvergleiche aus, um so Rückschlüsse auf die finanzielle Lage zu ziehen.

Bei der Stadt Diepholz wurde weiterhin eine Kosten- und Leistungsrechnung eingeführt (s. 2.4).

2.6 Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Anhangs

Die Feststellung der Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses erfolgte am 31.03.2023 durch den Bürgermeister.

Der vorgelegte Jahresabschluss wurde ordnungsgemäß aus den Büchern und sonstigen Aufzeichnungen entwickelt. Der Anhang enthielt alle vorgeschriebenen Anlagen und Erläuterungen.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass der Jahresabschluss mit den gesetzlich geforderten Bestandteilen erstellt wurde. Damit sind die gesetzlich geforderten Formvorschriften grundsätzlich eingehalten.

Gemäß § 129 NKomVG ist der Jahresabschluss innerhalb von drei Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen. Danach hätte der Jahresabschluss 2022 am 31.03.2023 vorliegen müssen. Dem Rechnungsprüfungsamt wurde dieser Jahresabschluss am 05.04.2023 zugeleitet.

3 Haushaltswirtschaft

3.1 Haushaltssatzung / Nachtraghaushaltsatzung

Der Rat der Stadt beschloss die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 in seiner Sitzung am 08.12.2021. Damit erfolgte die Vorlage des Beschlusses an die Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 114 NKomVG verspätet.

Die Verkündung der Haushaltssatzung im Amtsblatt des Landkreises Diepholz 13/2022 vom 15.02.2022 und die öffentliche Auslegung erfolgten ordnungsgemäß.

Eine Nachtraghaushaltssatzung war im Haushaltsjahr 2022 nicht erforderlich.

3.2 Haushaltsplan

Der Ergebnishaushalt wies jeweils einen Gesamtbetrag an Erträgen und Aufwendungen nach:

Ergebnishaushalt	
ordentliche Erträge i. H. v.	33.128.200,00 €
ordentliche Aufwendungen i. H. v.	34.878.900,00 €
außerordentliche Erträge i. H. v.	0,00 €
außerordentliche Aufwendungen i. H. v.	0,00 €

Der vorgeschriebene Haushaltsausgleich konnte nicht erreicht werden.

Der Finanzhaushalt wies jeweils einen Gesamtbetrag an Ein- und Auszahlungen nach:

Finanzhaushalt	
Einzahlungen i. H. v.	36.120.100,00 €
Auszahlungen i. H. v.	37.418.000,00 €

Die Auszahlungen überstiegen die Einzahlungen im Finanzhaushalt.

Die Stadt Diepholz hat im Haushaltsplan 2022 erneut die Auswirkungen der Corona-Pandemie berücksichtigt. In der Planung ergeben sich damit sowohl im Ergebnis- als auch im Finanzhaushalt Fehlbeträge.

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wurden i. H. v. 1.787.000,00 € veranschlagt.

Verpflichtungsermächtigungen wurden i. H. v. 2.130.000,00 € festgesetzt.

Der in der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Liquiditätskredite betrug 4.000.000,00 €.

3.3 Genehmigung

Die Kommunalaufsichtsbehörde hat die genehmigungspflichtigen Teile der Haushaltssatzung mit Schreiben vom 10.02.2022 genehmigt.

3.4 Vorläufige Haushaltsführung

Die Bestimmungen zur vorläufigen Haushaltsführung wurden grundsätzlich beachtet.

3.5 Liquiditätskredite

Die Stadt Diepholz nahm im Haushaltsjahr 2022 keine Liquiditätskredite in Anspruch.

3.6 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Im Haushaltsjahr 2022 wurden über- und außerplanmäßige Aufwendungen i. H. v. 684.845,03 € und Auszahlungen i. H. v. 717.800,00 € beschlossen.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind gem. § 117 Abs. 1 NKomVG nur zulässig, soweit sie zeitlich und sachlich unabweisbar sind. Diese Unabweisbarkeit war grundsätzlich in allen Fällen nachvollziehbar begründet.

Die Deckung für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen war im aktuellen Haushaltsjahr sicherzustellen. Der Genehmigungsvorbehalt durch den Bürgermeister (bei unerheblicher Bedeutung) bzw. der Vertretung (bei nicht nur unerheblicher Bedeutung) wurde beachtet.

Sofern noch nicht geschehen, ist die Vertretung über die vom Bürgermeister bzw. dessen Vertreter genehmigten unerheblichen über- und außerplanmäßigen Auszahlungen spätestens mit Vorlage des Jahresabschlusses zu unterrichten.

Die Genehmigung von überplanmäßigen Aufwendungen i. H. v. insgesamt 413.400,00 € für Pensions- und Beihilferückstellungen sowie Rückstellungen für nicht genommenen Urlaub soll durch die Vertretung mit dem Beschluss über den Jahresabschluss erfolgen.

4 Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2022

4.1 Bilanz – Allgemeines

Es besteht Bilanzidentität, da die Werte der Eröffnungsbilanz des Haushaltsjahres mit den Werten der Schlussbilanz des Vorjahres übereinstimmen. Die Aktivierung der im

Bewirtschaftungsjahr 2022 neu angeschafften Anlagegüter erfolgte entsprechend den Feststellungen der für die Erste Eröffnungsbilanz angewandten Bewertungsmethoden. Eine detaillierte Darstellung der gewählten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurde in der Eröffnungsbilanz vorgenommen. Es gilt der Grundsatz der formellen und materiellen Bilanzkontinuität.

Sämtliche Anlagegüter des immateriellen Vermögens und des Sachvermögens wurden durch den Anlagespiegel nachgewiesen.

4.2 Bilanz - Aktiva

Alle Bilanzpositionen zur Aktiva wurden vollständig nachgewiesen. Die Erläuterungen der Bilanzpositionen waren ausreichend.

Aktiva				
	31.12.2022	31.12.2021	Veränderung (absolut) in €	Veränderung in %
	€			
Immaterielles Vermögen	9.822.918,99	9.057.309,14	+765.609,85	+8,45
Sachvermögen	94.334.192,22	86.819.979,27	+7.514.212,95	+8,65
Finanzvermögen	11.009.293,73	10.987.015,24	+22.278,49	+0,20
Liquide Mittel	11.274.907,36	13.874.296,81	-2.599.389,45	-18,74
Aktive Rechnungsabgrenzung	49.266,00	58.727,90	-9.461,90	-19,21
Bilanzsumme	126.490.578,30	120.797.328,36	+5.693.249,94	+4,71

4.2.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Eine Anlagenübersicht für das immaterielle Vermögen als nachvollziehbare Dokumentation über die Veränderung von immateriellen Werten war vorhanden.

Der Vermögenszuwachs ergibt sich beim sonstigen immateriellen Vermögen durch die Buchung von Ökopunkten aus Kompensationsmaßnahmen der Stadt Diepholz. Bei den Lizenzen und den geleisteten Investitionszuweisungen und –zuschüssen konnten die Zugänge die Abschreibungen nicht auffangen, sodass der Veränderungsbetrag jeweils negativ war.

4.2.2 Sachvermögen (Allgemeines)

Die Erfassung der Sachanlagen war in den geprüften Fällen belegt und nachvollziehbar. Im Haushaltsjahr 2022 wurden keine zu aktivierenden Eigenleistungen erbracht.

4.2.2.1 Abschreibung

Die planmäßigen Abschreibungen erfolgten nach der linearen Methode. Die Abschreibungsgrundlage, die Bemessungsgrundlage und die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer wurden entsprechend der Abschreibungstabelle angesetzt. Der Anschaffungs- und Herstellungswert für geringwertige Vermögensgegenstände wurde direkt als Aufwand erfasst. Insgesamt stimmten die ausgewiesenen Abschreibungen auf das Sachvermögen mit den Angaben der Anlagenübersicht überein.

4.2.2.2 Anlagenabgang

Die bilanzierten Werte stimmten mit den in der Ergebnisrechnung ausgewiesenen Erträgen und Verlusten aus Anlagenabgängen überein.

4.2.2.3 Unentgeltliche Vermögenszugänge

Eine Aufstellung über die im Berichtsjahr erhaltenen unentgeltlichen Vermögenszugänge lag den Unterlagen bei. Es wurden entsprechende Sonderposten für abnutzbare Vermögensgegenstände gebildet bzw. wurde das Basisreinvermögen für nicht abnutzbare Vermögensgegenstände erhöht.

4.2.2.4 Anlagen im Bau

Es wurden nur tatsächlich noch nicht fertig gestellte Vermögensgegenstände als Anlagen im Bau nachgewiesen. Die einzelnen offenen Baumaßnahmen sind in einer gesonderten Anlagenübersicht dargestellt. Nach Fertigstellung sind diese in den entsprechenden Vermögensposten umzubuchen.

4.2.3 Finanzvermögen

Hinsichtlich der Anteile an verbundenen Unternehmen, der Beteiligungen, des Sondervermögens, der Ausleihungen sowie der Wertpapiere wird auf die Ausführungen im Jahresabschluss verwiesen.

4.2.3.1 Forderungen – allgemein

Im Prüfungsjahr wurden Forderungen in Höhe von 1.159.023,53 € (sonstige Vermögensgegenstände unberücksichtigt) ausgewiesen. Die Forderungen wurden entsprechend der Bilanzgliederung getrennt ausgewiesen.

Zum Abschlussstichtag führte die Stadt Diepholz Einzelwertberichtigungen durch.

4.2.4 Liquide Mittel

Die erforderlichen Nachweise für die Einzelbestände lagen vor.

Zwischen den ausgewiesenen liquiden Mitteln und den bestehenden Konten (Endbestand der Zahlungsmittel lt. Finanzrechnung) gab es keine Differenzen.

Da der Abgleich des Tagesabschlusses mit den Kontoauszügen betreffend das Hauptkonto bei der Kreissparkasse derzeit handschriftlicher Ergänzungen sowie Erläuterungen durch Mitarbeitende der Stadtkasse bedarf, wird diese Darstellung nach Rücksprache mit dem Kämmerer und der Kassenleiterin optimiert.

4.2.5 Aktive Rechnungsabgrenzung

Bei den ausgewiesenen aktiven Rechnungsabgrenzungsposten handelte es sich um Ausgaben, die vor dem Abschlussstichtag geleistet wurden, aber erst Aufwand für eine bestimmte Zeit danach darstellten.

Die einzelnen Posten waren bzgl. der Verteilung/Abgrenzung des Aufwands ausreichend belegt. Es handelt sich hauptsächlich um Versorgungs- und Beihilfeumlagen für Januar 2023.

4.3 Bilanz - Passiva

Alle Bilanzpositionen der Passiva wurden vollständig nachgewiesen. Die Erläuterungen der Bilanzpositionen waren ausreichend.

Passiva				
	31.12.2022	31.12.2021	Veränderung (absolut) in €	Veränderung in %
	€			
Nettoposition	106.768.435,86	103.739.013,54	+3.029.422,32	+2,92
Schulden	2.690.713,77	973.502,68	+1.717.211,09	+176,40
Rückstellungen	16.658.363,81	15.754.208,06	+904.155,75	+5,74
Passive Rechnungsabgrenzung	373.064,86	330.604,08	+42.460,78	+12,84
Bilanzsumme	126.490.578,30	120.797.328,36	+1.310.159,60	+1,08

4.3.1 Nettoposition

Die verschiedenen Kapitalarten wurden entsprechend den vorgeschriebenen Bilanzpositionen getrennt ausgewiesen. Veränderungen der Nettoposition wurden durch entsprechende Nachweise erläutert.

4.3.1.1 Basis-Reinvermögen

Das Basis-Reinvermögen wurde aufgrund von unentgeltlichen Vermögenszugängen von nicht abnutzbaren Vermögensgegenständen erhöht. Die Summe stimmt mit den erhaltenen Grundstücken überein.

4.3.1.2 Rücklagen

Das festgestellte Jahresergebnis des Vorjahres wurde korrekt in die Rücklage übernommen.

4.3.1.3 Jahresergebnis

Das Jahresergebnis wurde mit der Ergebnisrechnung übereinstimmend ausgewiesen.

4.3.1.4 Sonderposten

Die Bilanz wies zweckgebundene Investitionszuwendungen für belegte Maßnahmen aus. Die Sonderposten bei den Zuweisungen/Zuschüssen und Beiträgen wurden der Nutzungsdauer entsprechend aufgelöst.

4.3.2 Schulden

Im Haushaltsjahr 2022 waren Kreditaufnahmen erforderlich, sodass die Geldschulden um die aufgenommenen Kredite in Höhe von 1.787.000 € (640.000,00 € für den Erwerb von Flüchtlingsunterkünften und 1.147.000,00 € für den Ausbau der Hindenburgstraße) angewachsen sind. Für den bestehenden Kredit aus dem Jahre 2015 wurde die vorgesehene Tilgung getätigt.

Bei den Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften wurde der Kostenanteil der Stadt Diepholz am Breitbandausbau im Landkreis Diepholz eingebucht. Die Verbindlichkeit reduziert sich in den folgenden Jahren jeweils um den jährlich zu leistenden Anteil.

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind zu passivieren, sofern zum Bilanzstichtag Rechnungen vorliegen, die noch nicht bezahlt wurden. Im Berichtsjahr gab es unerwartet viele Erstattungen bei den Energiekosten, sodass das Gesamtergebnis trotz anderer Aufwendungen negativ ausfiel (-28.981,71 €).

Zu den sonstigen Verbindlichkeiten gehören durchlaufende Posten, abzuführende Gewerbesteuer sowie Lohn- und Kirchensteuer, verrechnete Mehrwertsteuer, empfangene Anzahlungen und andere sonstige Verbindlichkeiten. Im Berichtsjahr 2022 wurden durchlaufende Posten für die an das Finanzamt abzuführende Umsatzsteuer für das IV. Quartal 2022 gebucht. Die größte sonstige Verbindlichkeit stellt die abzuführende Gewerbesteuer mit 318.382,00 € dar. Hierbei handelt es sich um eine Nachzahlung der Gewerbesteuerumlage aufgrund der tatsächlichen Gewerbesteuerzahlungen im IV. Quartal 2022. Bei den anderen sonstigen Verbindlichkeiten handelt es sich um Personalaufwendungen, die ebenfalls über die Vorjahresabgrenzung periodengerecht zugeordnet wurden.

Den ausgewiesenen Schulden standen entsprechende Verpflichtungen gegenüber. Der Grundsatz der vollständigen Ausweisung der Schulden wurde beachtet. Im Rahmen der Prüfung erfolgte eine Abstimmung der einzelnen Schuldenpositionen durch einen Abgleich mit der Saldenliste.

4.3.3 Rückstellungen

Soweit notwendig wurden die Rückstellungen für Verbindlichkeiten gebildet, die dem Grunde nach zu erwarten, deren Höhe und/oder Fälligkeit aber noch ungewiss waren. Dabei waren die Rückstellungen jeweils getrennt nach der vorgesehenen Gliederung ausgewiesen. Die Rückstellungen waren ausreichend belegt und wurden in der Höhe des Betrages angesetzt, der nach vernünftiger Beurteilung zur Erfüllung der Leistungspflicht erforderlich war. Insgesamt waren die Rückstellungen als ausreichend anzusehen.

Im Prüfungsjahr waren Rückstellungen für Pensionen, Beihilfen und Altersteilzeitarbeit sowie geleistete Überstunden (Mehrarbeit) und nicht in Anspruch genommenen Urlaub zu bilden. Die Urlaubs- und Überstundenrückstellungen wurden auf Grundlage von Durchschnittsberechnungen berücksichtigt. Die in 2021 gebildeten Urlaubs- und Überstundenrückstellungen wurden in 2022 aufgelöst.

Weitere Rückstellungen wurden für unterlassene Instandhaltungen und andere Rückstellungen gebildet. Der Anstieg ist im Berichtsjahr 2022 erheblich, da einige geplante Maßnahmen aufgrund der Corona-Krise und des Kriegsgeschehens in der Ukraine nicht abgeschlossen oder begonnen werden konnten. Sie sollen in den Folgejahren fertiggestellt oder umgesetzt werden.

4.3.4 Passive Rechnungsabgrenzung

Bei den ausgewiesenen passiven Rechnungsabgrenzungsposten handelt es sich um Einnahmen vor dem Abschlussstichtag, die als Ertrag für einen Zeitraum nach dem Bilanzstichtag gebucht werden müssen.

Der ausgewiesene Bilanzwert wurde durch entsprechende Unterlagen belegt. Der Bilanzwert war sachlich und rechnerisch richtig. Es handelt sich hauptsächlich um Posten aus dem Bereich der Friedhofsunterhaltungsgebühr und dem Verkauf von Grabstellen mit Pflegekosten über 25 oder 30 Jahre.

4.4 Ergebnisrechnung

Zusammenfassung der Ergebnisrechnung				
	Ergebnisse Vorjahr 2021	Ergebnisse Haushaltsjahr 2022	Ansätze Haushaltsjahr 2022	Plan/Ist -Vergleich
	€			
Ordentliche Erträge	33.149.294,48	35.846.452,72	33.128.200,00	+2.718.252,72
./.ordentliche Aufwendungen	33.466.298,99	34.591.040,73	34.878.900,00	-287.859,27
=ordentliches Ergebnis Jahresüberschuss(+)/ Jahresfehlbetrag (-)	-317.004,51	1.255.411,99	-1.750.700,00	+3.006.111,99
Außerordentliche Erträge	378.009,83	26.147,81	0,00	+26.147,81
./.außerordentliche Aufwendungen	57.023,05	1.965,13	0,00	+1.965,13
=außerordentliches Ergebnis	320.986,78	24.182,68	0,00	+24.182,68
Jahresergebnis Überschuss (+) / Fehlbetrag (-)	3.982,27	1.279.594,67	-1.750.700,00	+3.030.294,67

4.4.1 Allgemeines

Die Aufstellung der Ergebnisrechnung erfolgte in der vorgeschriebenen Staffelform. Die Gliederung war korrekt. Eine Vergleichbarkeit mit den Vorjahreszahlen war gewährleistet.

Das Bruttoprinzip, das Stetigkeitsprinzip und das Saldierungsverbot wurden beachtet. Dem Prinzip der Periodengerechtigkeit wurde Rechnung getragen. Der Plan-Ist-Vergleich ist aus Controllingzwecken unabdingbar. So kann eine vollumfängliche Beurteilung der Haushalts- und Wirtschaftslage erfolgen. Bei bedeutenden Abweichungen ist die Stadt Diepholz so in der Lage gegenzusteuern.

4.4.2 Planabweichungen

Bei folgenden Positionen liegen erhebliche Planabweichungen vor:

Bezeichnung	Abweichung in €	in %
Steuern und ähnliche Abgaben	+1.372.921,09	+6,41
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	+1.393.092,59	+40,40
Sonstige Transfererträge	+19.693,75	+259,13
Öffentlich-rechtliche Entgelte	+289.835,09	+10,01
Privatrechtliche Entgelte	+88.691,60	+21,36
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-770.215,67	-78,04
Sonstige ordentliche Erträge	+307.308,74	+22,36
Versorgungsaufwendungen	+67.877,21	+79,86
Sonstige ordentliche Aufwendungen	-240.063,89	-18,49

Die Abweichungen wurden im Anhang zum Jahresabschluss ab Seite 28 ausführlich und nachvollziehbar erläutert.

Steuern und ähnliche Abgaben

Im Haushaltsjahr 2022 konnte die Stadt Diepholz bei der Gewerbesteuer wieder annähernd Erträge wie vor der Corona-Pandemie erreichen. Dies war bei der Planung nicht absehbar. Gleiches gilt für die Mehrerträge bei den Anteilen an der Einkommensteuer und den Schlüsselzuweisungen.

Zuwendungen und allgemeine Umlagen / Kostenerstattungen und Kostenumlagen

Die Planabweichungen bei den Ertragskonten 3142002 (Mehrertrag) und 3482000 (Minderertrag) sind vor allem auf Buchungskorrekturen aufgrund einer Mitteilung des Landesamtes für Statistik zurückzuführen. Danach war eine Zuweisung des Landkreises Diepholz für die Kinderbetreuung nicht wie geplant als Kostenerstattung, sondern als Zuweisung für laufende Zwecke zu verbuchen.

Sonstige Transfererträge

Es handelt sich um die Kostenerstattung für Überzahlungen im Wohngeldbereich. Da nicht abzusehen ist, wie viel Wohngeld zurückgefordert werden muss, wird jährlich ein Ansatz von 100,00 € eingestellt.

Öffentlich-rechtliche Entgelte

Die positive Abweichung gegenüber der Planung ergab sich insbesondere durch Mehreinnahmen bei den Verwaltungsgebühren und bei den Benutzungsgebühren. Sie sind hauptsächlich bei den Baugenehmigungsgebühren und bei den Nutzungsentgelten der Flüchtlingseinrichtungen erwirtschaftet worden.

Privatrechtliche Entgelte

Die Abweichung ist insbesondere auf Mehrerträge bei den Mieten und Pachten sowie bei den sonstigen privatrechtlichen Leistungsentgelten für das Herrichten und die Pflege von Grabstätten Dritter entstanden.

Sonstige ordentliche Erträge

Die positive Abweichung ist vor allem auf Mehrerträge aus der Auflösung der Rückstellung für nicht in Anspruch genommenen Urlaub sowie Mehrerträge bei den Konzessionsabgaben zurückzuführen.

Versorgungsaufwendungen

Es handelt sich um Beihilfen und Unterstützungsleistungen und dgl. für Versorgungsempfänger. Da die Höhe der Umlage von der Niedersächsischen Versorgungskasse festgesetzt wird, kann der Ansatz nur grob geschätzt werden. Im Berichtsjahr liegen Mehraufwendungen in Höhe von rd. 42.000,00 € vor.

Sonstige ordentliche Aufwendungen

Einsparungen wurden insbesondere bei den Geschäftsaufwendungen im Hinblick auf das Projekt „Co-Working Diepholz“ erzielt. Die Umsetzung wurde in 2022 nicht begonnen. Weiterhin wurde hier die Deckungsreserve i. H. v. insgesamt 70.000,00 € veranschlagt und nicht in Anspruch genommen.

4.4.3 Außerordentliche Erträge und Aufwendungen

Die Erläuterungspflichten im Anhang und im Rechenschaftsbericht wurden vollständig beachtet.

Die Stadt Diepholz verzeichnete 2022 außerordentliche Erträge i. H. v. 26.147,81 € und außerordentliche Aufwendungen i. H. v. 1.965,13 €.

Die außerordentlichen Erträge resultieren insbesondere aus der Veräußerung von Fahrzeugen und Maschinen aus dem Bereich des Friedhofs, des Bauhofs sowie des Klärwerks. Der außerordentliche Aufwand ist hauptsächlich auf die Ausbuchung einer gestohlenen Dokumentenkamera im Bereich der Grundschule St. Hülfe zurückzuführen. Weiterhin erfolgte die Ausbuchung eines gestohlenen Sonnensegels, diverser Erinnerungswerte sowie die Buchung eines Aufwands für die eigene Nutzung von Ökopunkten für den Bau eines Fuß- und Radweges.

4.5 Finanzrechnung

Zusammenfassung				
	Ergebnisse Vorjahr 2021	Ergebnisse Haushaltsjahr 2022	Ansätze Haushaltsjahr 2022	Plan/Ist -Vergleich
	€			
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	30.419.694,06	33.382.157,72	30.981.300,00	+2.400.857,72
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	29.138.724,84	29.785.968,16	30.764.400,00	-978.431,84
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.280.969,22	3.596.189,56	216.900,00	+3.379.289,56
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	3.640.500,60	2.369.566,47	3.351.800,00	-982.233,53
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	6.860.055,15	10.268.809,48	6.569.600,00	+3.699.209,48
Saldo aus Investitionstätigkeit	-3.219.554,55	-7.899.243,01	-3.217.800,00	-4.681.443,01
Finanzmittel-Überschuss/ -Fehlbetrag	-1.938.585,33	-4.303.053,45	-3.000.900,00	-1.302.153,45
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-132.942,08	1.703.664,00	1.703.000,00	+664,00
Finanzmittelbestand insgesamt	-2.071.527,41	-2.599.389,45	-1.297.900,00	-14.450.788,45
Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen	0,00	0,00	0,00	0,00
Anfangsbestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Jahres	15.945.824,22	13.874.296,81	13.874.297,00	-0,19
Endbestand an Zahlungsmitteln (Liquide Mittel am Ende des Jahres)	13.874.296,81	11.274.907,36	12.576.397,00	-1.301.489,64

4.5.1 Allgemeines

Die Ein- und Auszahlungen wurden getrennt voneinander, entsprechend der Gliederung und in Staffelform sowie in den vorgeschriebenen Kontengruppen ausgewiesen.

Die vorgeschriebene Ordnung für die Darstellung der eingegangenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen wurde durchgängig eingehalten. Einzahlungen wurden rechtzeitig und vollständig erfasst, rechtzeitig (zeitnah) geltend gemacht und eingezogen sowie ordnungsgemäß überwacht.

Das Ergebnis der Finanzrechnung mit der aktivierten Bilanzposition „liquide Mittel“ stimmte überein.

4.5.2 Planabweichungen

Bei folgenden Positionen im investiven Bereich liegen erhebliche Planabweichungen vor:

Bezeichnung	Abweichung in €	in %
Zuwendungen für Investitionstätigkeit	-1.151.081,88	-37,25
Beiträge und ähnliche Entgelte für Investitionstätigkeit	+120.975,73	+48,39
Veräußerung von Sachvermögen	+53.666,08	
Sonstige Investitionstätigkeit	-5.793,46	-50,38
Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	+1.176.353,12	+114,21
Baumaßnahmen	+2.570.256,82	+106,34
Erwerb von beweglichem Sachvermögen	-218.542,30	-13,39
Aktivierbare Zuwendungen	+171.140,84	+11,49

Die Abweichungen wurden im Anhang zum Jahresabschluss ab Seite 34 ausführlich und nachvollziehbar erläutert.

Zuwendungen für Investitionstätigkeit

Die veranschlagten Zuschüsse konnten erneut nicht wie geplant abgerufen werden, da aufgrund von Verzögerungen beim Baufortschritt der Maßnahmen die erforderlichen Abrechnungsunterlagen nicht vorlagen. Darüber hinaus konnte mit der Umsetzung von verschiedenen Maßnahmen, für die eine Förderung beantragt war, noch nicht begonnen werden, da die Förderbescheide noch nicht vorlagen. Diese Mittel werden erst in den Folgejahren abgerechnet und abgerufen.

Beiträge und ähnliche Entgelte für Investitionstätigkeit

Die Mehreinzahlungen sind bei den Straßenausbaubeiträgen sowie bei den Schmutzwasserbeiträgen entstanden.

Veräußerung von Sachvermögen

Es wurden Maschinen und Fahrzeuge des Klärwerkes, des Friedhofes und des Bauhofes verkauft. Die beiden wesentlichen Verkäufe sind die Versteigerung des Friedhofsbaggers Hansa Mobilbaggers Typ APZ-331 für 12.600,00 € und die Versteigerung eines Geräteträgers Agria vom Bauhof für 3.383,00 € über die Plattform Zoll Auktion.

Sonstige Investitionstätigkeit

Ein geplanter Rückfluss/eine geplante Einzahlung ist in 2022 nicht erfolgt. Da ein Schuldenbereinigungsverfahren geplant ist, könnte für das Jahr 2024 eine Wertberichtigung für diese Forderung erfolgen.

Erwerb von Grundstücken und Gebäuden

Die Auszahlungen liegen deutlich über dem Planansatz. Insgesamt hat die Stadt Diepholz zwei Gebäude im Stadtgebiet (Unterbringung Flüchtlinge), ein Grundstück an der Moorstraße (potentielles Gewerbegebiet), ein Grundstück am Groweg (Errichtung Kindertagesstätte) und das Schulgrundstück mit aufstehenden Gebäuden an der Hindenburgstraße vom Landkreis Diepholz erworben. Nach Inanspruchnahme der Haushaltsausgabereste aus 2021 verringert sich die o. a. Planabweichung von 114,21 % auf etwa 7 %.

Baumaßnahmen

Sowohl im Bereich der Hochbaumaßnahmen als auch im Bereich der Tiefbaumaßnahmen wurden die Ansätze deutlich überschritten. Ursächlich sind die zahlreichen Haushaltsausgabereste aus Vorjahren, die im Jahr 2022 in Anspruch genommen wurden. Auf S. 37 und 38 des Anhangs zum Jahresabschluss sind die relevantesten Maßnahmen erläutert. Mit den Übersichten über die Haushaltsausgabereste aus 2021 und 2022 können die Summen gut nachvollzogen werden.

Insgesamt wurden auch im Jahr 2022 diverse Auszahlungsmittel für Tiefbau- und Hochbaumaßnahmen nicht abgerufen, da mit Maßnahmen nicht begonnen wurde oder Maßnahmen noch nicht abgeschlossen und abgerechnet wurden. Die ersparten Mittel wurden als Haushaltsausgabereste in das Jahr 2023 übertragen.

Erwerb von beweglichem Sachvermögen

Die Minderauszahlungen sind darauf zurückzuführen, dass Fahrzeuge oder Geräte, die für das Berichtsjahr 2022 eingeplant waren, noch nicht angeschafft oder geliefert und bezahlt wurden. Die bereitgestellten Mittel wurden als Haushaltsausgabereste in das Folgejahr übertragen, da zum Teil bereits Aufträge für die Anschaffung erteilt sind (z. B. neues Feuerwehrfahrzeug, Server).

Aktivierbare Zuwendungen

Die Auszahlungen über dem Planansatz sind bei dem Konto 7818000 „Investitionszuschüsse an übrige Bereiche“ entstanden. Auch hier standen Haushaltsausgabereste aus Vorjahren zur Verfügung. Es handelt sich um Auszahlungen auf die Treuhandkonten für Maßnahmen im Rahmen der Sanierungsprogramme. Insbesondere wurden Mittel für den Ausbau der Moorstraße und der Möldersstraße im Sanierungsgebiet "Sozialer Zusammenhalt" ausgezahlt.

4.6 Anhang

Der Anhang enthielt alle erforderlichen Erläuterungen der Bilanz, der Ergebnis- und der Finanzrechnung sowie die sonstigen Pflichtangaben.

Die Erträge und Aufwendungen, die Einzahlungen und Auszahlungen wurden der Gliederung nach der KomHKVO entsprechend ausgewiesen und den Haushaltsansätzen gegenübergestellt.

Zur Vergleichbarkeit mit Vorjahren wurden mit Vorjahresbeträgen der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und/oder der Bilanz vergleichbare aktuelle Beträge angegeben und erläutert. Die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses waren ausreichend erläutert.

Die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden waren wie vorgesehen im Anhang angegeben und erläutert.

4.7 Anlagen-, Schulden-, Rückstellungs- und Forderungsübersicht

Eine Anlagenübersicht nach dem verbindlichen Muster 15 wurde nicht eingereicht. Die für die Prüfung relevanten Werte konnten den Einzelübersichten entnommen werden. Für die folgenden Jahresabschlüsse ist eine Übersicht entsprechend dem Muster 15 einzureichen. Nennenswerte Differenzen im Abgleich zwischen Anlagenübersicht und Finanzrechnung haben sich nicht ergeben.

Die Schulden- und Forderungsübersicht entsprachen den vorgegebenen Mustern. Der Abgleich mit den Vorjahreswerten ergab jeweils keine Differenzen. Der Abgleich der Schuldenübersicht mit den Werten der Summen- und Saldenliste ergab ebenfalls keine Differenzen.

Es wurde eine detaillierte Rückstellungsübersicht eingereicht, die nur eingeschränkt dem verbindlichen Muster 17 entspricht. Für künftige Jahresabschlüsse sollte die Rückstellungsübersicht entsprechend angepasst werden. Für die inhaltliche Prüfung waren alle Angaben enthalten. Unstimmigkeiten haben sich nicht ergeben.

4.8 Rechenschaftsbericht

Der Rechenschaftsbericht entsprach den gesetzlichen Anforderungen. Insbesondere enthielt er eine sehr detaillierte Bewertung des Jahresabschlusses. Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten waren, waren dem Rechenschaftsbericht nicht zu entnehmen. Auf die voraussichtlichen Entwicklungen wurde nachvollziehbar hingewiesen. Insgesamt stand der Rechenschaftsbericht im Einklang mit dem Jahresabschluss.

4.9 Haushaltsreste

Für die gebildeten Haushaltsreste waren die erforderlichen Voraussetzungen gegeben. Alle in das Folgejahr zu übertragenden Haushaltsreste wurden einzeln in einer detaillierten Übersicht dem Anhang des Jahresabschlusses beigelegt und wurden vollständig im Rechenschaftsbericht begründet.

Die Gesamtsumme der am Ende des Haushaltsjahres gebildeten Haushaltsreste für Aufwandsermächtigungen wurde in der Bilanz beim Jahresergebnis als Vorbelastung ausgewiesen.

Die Gesamtsumme der am Ende des Haushaltsjahres gebildeten Haushaltsreste für Ein- und Auszahlungsermächtigungen wurde unter der Bilanz ausgewiesen.

Beim Abgleich der aus dem Jahr 2021 in das Jahr 2022 übertragenen Haushaltsreste anhand der Übersichten ist aufgefallen, dass die Spalten „Reste auf Nachjahr“ (2021) und „Reste aus Vorjahr“ (2022) teilweise nicht übereinstimmen. Plausibel wären hier identische Werte. Nach Rücksprache mit dem Kämmerer der Stadt Diepholz sind alle Buchungen hinsichtlich der Haushaltsreste korrekt erfolgt. Die Werte passen zu den unter der Bilanz angegebenen

Werten. Beim Erstellen der Übersichten muss es zu Übernahmefehlern gekommen sein. Die Übersichten werden für das folgende Berichtsjahr korrigiert.

4.10 Bürgschaften

Eine tabellarische Übersicht über die übernommenen Bürgschaften mit ihren Darlehenssummen und Beständen wurde vorgelegt und stimmte mit dem unter der Bilanz vermerkten Betrag überein.

4.11 Stundung, Niederschlagung und Erlass

Eine tabellarische Übersicht über die über das Haushaltsjahr 2022 hinaus gestundeten Beträge wurde vorgelegt. Die Aufsummierung stimmt mit dem in der Bilanz vermerkten Betrag überein.

5 Ergebnis der Jahresabschlussprüfung

5.1 Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag

Es wurde ein Jahresüberschuss von 1.279.594,67 € ausgewiesen. Die dauernde Leistungsfähigkeit ist auf Grundlage dieses Jahresabschlusses als gegeben anzusehen.

5.2 Zusammenfassung

Die Bilanz, Ergebnis- und Finanzrechnung wurden ordnungsgemäß aus den Büchern entwickelt. Die Vermögenswerte waren, soweit geprüft, richtig und vollständig nachgewiesen. Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Haushaltsführung, der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und des Kassen- und Vergabewesens ergab keine Feststellungen.

Einwendungen gegen die Buchführung, den Jahresabschluss und den Rechenschaftsbericht sind nach dem abschließenden Ergebnis dieser Prüfung grundsätzlich nicht zu erheben.

Die Prüfung ergab, dass die Grundsätze der ordnungsmäßigen Buchführung berücksichtigt wurden. Bilanz sowie die Ergebnis- und Finanzrechnung wurden den kommunalen und den analog anzuwendenden handelsrechtlichen Vorschriften entsprechend aufgestellt.

Der Anhang enthielt alle vorgeschriebenen Anlagen.

Die Aussagen in diesem Bericht beziehen sich ausschließlich auf das Ergebnis der dargestellten schwerpunktmäßig durchgeführten Prüfung.

6 Erklärung des Rechnungsprüfungsamtes

Der am 04.04.2023 eingereichte Jahresabschluss 2022 ist nach den gesetzlichen Bestimmungen geprüft worden. Im Schlussbericht sind die wesentlichen Prüfungsergebnisse dargelegt.

Es wird bestätigt, dass

- der Haushaltsplan insgesamt eingehalten wurde,
- die einzelnen Buchungsvorgänge und Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen des Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren wurde und
- das Vermögen, soweit geprüft, richtig nachgewiesen ist.

Die Prüfung hat ergeben, dass

- der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage vermittelt,
- die Bücher nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung ordnungsgemäß geführt wurden.

Das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2022 der Stadt Diepholz wird wie folgt zusammengefasst:

Der am 05.04.2023 eingereichte Jahresabschluss zum 31.12.2022, der Rechenschaftsbericht und die Buchführung der Stadt Diepholz entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung grundsätzlich den Rechtsvorschriften.

Die Finanz-, Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität werden im Jahresabschluss entsprechend den tatsächlichen Verhältnissen dargestellt.

Bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen wurde nach der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren.

Aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes bestehen keine Bedenken, dass der Rat der Stadt Diepholz gem. § 58 Abs. 1 Nr. 10 i. V. m. § 129 Abs. 1 NKomVG über den am 04.04.2023 eingereichten Jahresabschluss 2022 beschließt sowie dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2022 Entlastung erteilt.

Diepholz, 29.05.2024

Rechnungsprüfungsamt

des Landkreises Diepholz

gez. Unterschrift

(Brinkmann)